

Schulversäumnis – Regelung am Ratsgymnasium

Die regelmäßige (und aktive) Teilnahme am Unterricht ist nicht nur durch das Schulgesetz verpflichtend festgeschrieben, sondern liegt auch im ureigensten Interesse eines jeden Schülers, der erfolgreich sein Abitur abschließen möchte. Jahrelange Beobachtung zeigt überdies, dass ein enger Zusammenhang zwischen Fehlen und Nichtzulassung beziehungsweise Nichtbestehen des Abiturs besteht.

Aus diesen Gründen gelten für alle Schülerinnen und Schüler folgende verbindliche Regelungen (vgl. auch Schulgesetz § 53, Abs. 4):

- Das Fehlen im Unterricht ist nur aus zwingenden, unvermeidbaren Gründen statthaft.
- Bei akuter und unvorhersehbarer Erkrankung wird am ersten Tag des Fehlens die Schule **bis 9 Uhr** morgens **telefonisch** über das Sekretariat über das Fehlen und die **voraussichtliche Dauer** des Fehlens informiert. Dauert die Erkrankung länger als ursprünglich angenommen, wird sofort erneut angerufen.
- Wer im Laufe des Schulvormittags erkrankt, meldet sich persönlich im Sekretariat oder im Oberstufenbüro krank.
- Unmittelbar nach dem Wiederbesuch der Schule, spätestens jedoch am dritten Unterrichtstag, wird die schriftliche Entschuldigung der Eltern im Oberstufenbüro persönlich bei den Jahrgangsstufenleiter/innen abgegeben und gegen das Entschuldigungsformular für Unterrichtsversäumnis getauscht. Eine schriftliche Entschuldigung ist zusätzlich zur zuvor erfolgten telefonischen Krankmeldung nötig. Bei längerer Erkrankung ist spätestens am dritten Unterrichtstag die Schule schriftlich zu benachrichtigen. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule ein ärztliches Attest fordern.

Das Entschuldigungsformular im Tausch gegen die Entschuldigung durch die Eltern erhält man im Oberstufenbüro von den Stufenleiter/innen **NUR NACH TELEFONISCHER ODER PERSÖNLICHER Krankmeldung**. Ohne das Formular ist eine Entschuldigung von Fehlzeiten nicht möglich, die Fehlstunden sind dann unentschuldigt.

- Das vom Jahrgangsstufenleiter unterschriebene Entschuldigungsformular legt der Schüler in der jeweils nächsten Unterrichtsstunde, nachdem er fristgerecht das Entschuldigungsformular im Oberstufenbüro abgeholt hat, den Fachlehrern aller Schulen vor, an denen der Schüler Unterricht hat. Der Lehrer kennzeichnet dann im Kursheft die gefehlte Stunde als entschuldigt und zeichnet auf dem Entschuldigungsformular ab. Das Formular verbleibt beim Schüler. Erst mit der Unterschrift des Lehrers auf dem Entschuldigungsformular ist das Fehlen im Unterricht entschuldigt. Das Formular verbleibt beim Schüler, damit er im Zweifelsfall nachweisen kann, dass er sich ordnungsgemäß entschuldigt hat.
- Für **versäumte Klausuren oder anberaumte Feststellungsprüfungen** gilt die **Attestpflicht**. Hier sind alle betroffenen Schulen (Ratsgymnasium und die Schule, an der die Klausur geschrieben werden sollte) schriftlich oder mündlich vor Beginn der Klausur zu informieren. Außerdem ist nach Genesung fristgerecht zusätzlich zur normalen Entschuldigung jeweils ein ärztliches Attest vorzulegen.
- In besonderen Ausnahmefällen kann man sich bis zu zweimal im Halbjahr durch die Jahrgangsstufenleiter/innen vom Unterricht beurlauben lassen. Dies gilt für alle Ereignisse, welche im Vorhinein absehbar sind.
- Beurlaubungen sind eine Woche vorher im Oberstufenbüro zu beantragen. Nachweise über Gründe für eine Beurlaubung sind dabei vorzulegen.
- Bei Beurlaubungen muss deutlich werden, dass das Fehlen im Unterricht wirklich unumgänglich ist. Arzttermine sollten in der Regel außerhalb des Unterrichts gelegt werden. Nur im Einzelfall bei zwingenden oder dringlichen Untersuchungen ist eine Beurlaubung für Arzttermine während der Unterrichtszeit möglich.
- Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule ein ärztliches Attest fordern. Sollte ein Schüler dadurch auffallen, dass er häufiger als dreimal im Quartal nur für kurze Zeit (bspw. einzelne Stunden oder halbe Tage) fehlt, kann er mit Attestpflicht belegt werden.
- Unentschuldigt gefehlte Stunden werden in der Regel mit null Punkten (= ungenügend) bewertet.
- Bei mehr als 25% entschuldigt gefehlter Stunden kann eine Feststellungsprüfung angesetzt werden.
- Bei 20 oder mehr unentschuldigt gefehlter Stunden im Verlauf **von 30 Tagen** kann bei volljährigen und nicht mehr schulpflichtigen Schülern unangekündigt die Entlassung von der Schule ausgesprochen werden.
- Nicht rechtzeitig (3 Tage) abgegebene Entschuldigungen (auch Atteste) sowie Abweichungen von den Vereinbarungen zum Entschuldigungsverfahren werden in der Regel nicht akzeptiert und führen zu

unentschuldigtem Fehlzeiten auf dem Zeugnis. Unentschuldigtes versäumte Klausuren dürfen nicht nachgeschrieben werden.

Jansen, Schulleiterin
Oberstufenkoordinator

Knäpper,

Hiermit bestätige ich, _____, dass ich die oben genannten Regelungen zum Schulversäumnis gelesen und verstanden habe. Ich werde mich daran halten.

Münster, den _____

(Unterschrift des Schülers /der Schülerin)

(Unterschrift eines der Erziehungsberechtigten)